

Bebauungsplan

Gassenäcker 2. Änderung in Rudersberg

Natura 2000-Vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet 712-3441
*Streuobst- und Weinberggebiet
zwischen Geradstetten, Rudersberg
und Waldhausen*



Bebauungsplan *Gassenäcker 2. Änderung* in Rudersberg

Natura 2000-Vorprüfung

für das Vogelschutzgebiet 712-3441 *Steuobst- und
Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg
und Waldhausen*

Stuttgart, Juli 2020

Auftraggeber: **Krämer & Pfeiderer**
Wohnbau GmbH
Alfred-Kärcher-Straße 56
71364 Winnenden

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Bearbeitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Sonja Stefani (M.Sc. Hydrobiologie)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Anlass und Rahmenbedingungen	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.3 Methodik der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung	3
2 Vogelarten	5
2.1 Überblick über die gemeldeten Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	5
2.2 Betroffenheit von Vogelarten im Wirkraum des Bebauungsplans	6
3 Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren	8
3.1 Darstellung des Bebauungsplans <i>Gassenäcker</i>	8
3.2 Wirkfaktoren	8
4 Formblatt	10
5.1 Fachliteratur	18
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile	18
5.3 Stellungnahmen	18
6 Anhang	19
6.1 Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet 7123-441 <i>Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen</i>	19
6.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiets 7123-441 <i>Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen</i> gem. Verordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des B-Plans zur Schutzgebietskulisse	4
Abbildung 2:	B-Plan <i>Gassenäcker</i> in Rudersberg.	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Für das VSG gemeldete Arten gem. Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (LUBW 2014).	5
------------	--	---

ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rudersberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans *Gassenäcker, 2. Änderung*. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB.

Nordöstlich an das Bebauungsplangebietes liegt das Vogelschutzgebiet (VSG) 712-3441 *Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen* an. Somit ergibt sich nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sowie entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes. Hierbei kommt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) zur Anwendung.

Entsprechend den Angaben des Standarddatenbogens sowie den Gegebenheiten vor Ort sind in Hinblick auf projektbedingte Wirkfaktoren die Arten Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger und Wendehals betrachtungsrelevant.

Der Grad der Beeinträchtigungen durch projektspezifische Wirkfaktoren wird auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen als nicht vorhanden bzw. gering eingeschätzt. Insofern ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Grauspechts, Halsbandschnäppers, Mittelspechts, Neuntöters, Rotkopfwürgers oder Wendehalses und ihrer Erhaltungsziele zu rechnen.

Eine Betroffenheit weiterer Vogelarten und ihrer Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1 Anlass und Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rudersberg plant die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) *Gassenäcker* in Rudersberg. An das B-Plangebiet grenzt das Vogelschutzgebiet (VSG) 712-3441 *Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen* an (vgl. Abbildung 1). Somit besteht die Möglichkeit, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Deshalb ergibt sich nach Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 7 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gebietsmeldung

Aufgrund der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG; FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) müssen die EU-Mitgliedstaaten Gebietsvorschläge an die Europäische Kommission zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 melden. Beide Richtlinien benennen in Anhängen zu schützende Lebensräume und Arten sowie Vorgaben und Regeln für Verfahrensschritte.

In Deutschland obliegt die Gebietsmeldung den Bundesländern. Baden-Württemberg hat seit 2004 in mehreren Schritten eine Gebietskulisse nach Brüssel gemeldet und Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen. Diese Natura 2000-Gebiete wurden durch die EU bestätigt und sind in der Liste der *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung* aufgeführt.

Seit Februar 2010 ist für die Vogelschutzgebiete (VSG) in Baden-Württemberg zudem die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) zu berücksichtigen, welche die für Baden-Württemberg gemeldeten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) festlegt und sichert.

Für die FFH-Gebiete traten Ende 2018 ebenfalls die FFH-Verordnungen in Kraft, die auf Ebene der Regierungsbezirke, analoge Regelungen der VSG-VO, die FFH-Gebiete festlegen und sichern.

In Baden-Württemberg wurde zudem die Zusammenfassung einiger der ursprünglich an die EU gemeldeten FFH-Gebiete unter einem neuen FFH-Gebietsnamen und neuer

FFH-Gebietsnummer beschlossen. Insgesamt wurden 85 FFH-Gebiete zu 37 neuen FFH-Gebieten formal zusammengefasst. Diese wurden im Dezember 2015 an die EU gemeldet.

Die abschließende Kulisse (Stand Dezember 2015) der FFH-Gebiete und der EU-Vogelschutzgebiete bildet die Grundlage für die hier durchgeführte Vorprüfung nach § 34 BNatSchG.

Prüferfordernis

Vorhabenträger sind verpflichtet, ihre Planungen auf mögliche Konfliktpotenziale mit der gemeldeten Gebietskulisse des Netzwerks Natura 2000 zu prüfen.

Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 7 der FFH-Richtlinie schreibt diesbezüglich die Prüfung auf Verträglichkeit für Pläne und Projekte vor, die ein Gebiet als solches oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten.

Die rechtliche Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 1998. In der gültigen Fassung des BNatSchG beinhaltet § 34 Vorgaben zur Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete und zu möglichen Ausnahmen bei einem negativen Prüfergebnis.

Grundlage für eine Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 sind die Erhaltungsziele. Maßgeblicher Betrachtungsgegenstand ist das gesamte Vogelschutzgebiet.

1.3 Methodik der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebietsmeldungen soll anhand der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben untersucht werden. Gegenstand der Betrachtung sind die zu erwartenden Auswirkungen durch die Aufstellung des B-Plans *Gassenäcker*.

Die methodische Vorgehensweise der Natura 2000-Vorprüfung folgt den Vorgaben der Landesverwaltung, so dass größte Planungs- und Verfahrenssicherheit erreicht wird. Hierbei kommt das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) zur Anwendung (vgl. Kapitel 4).

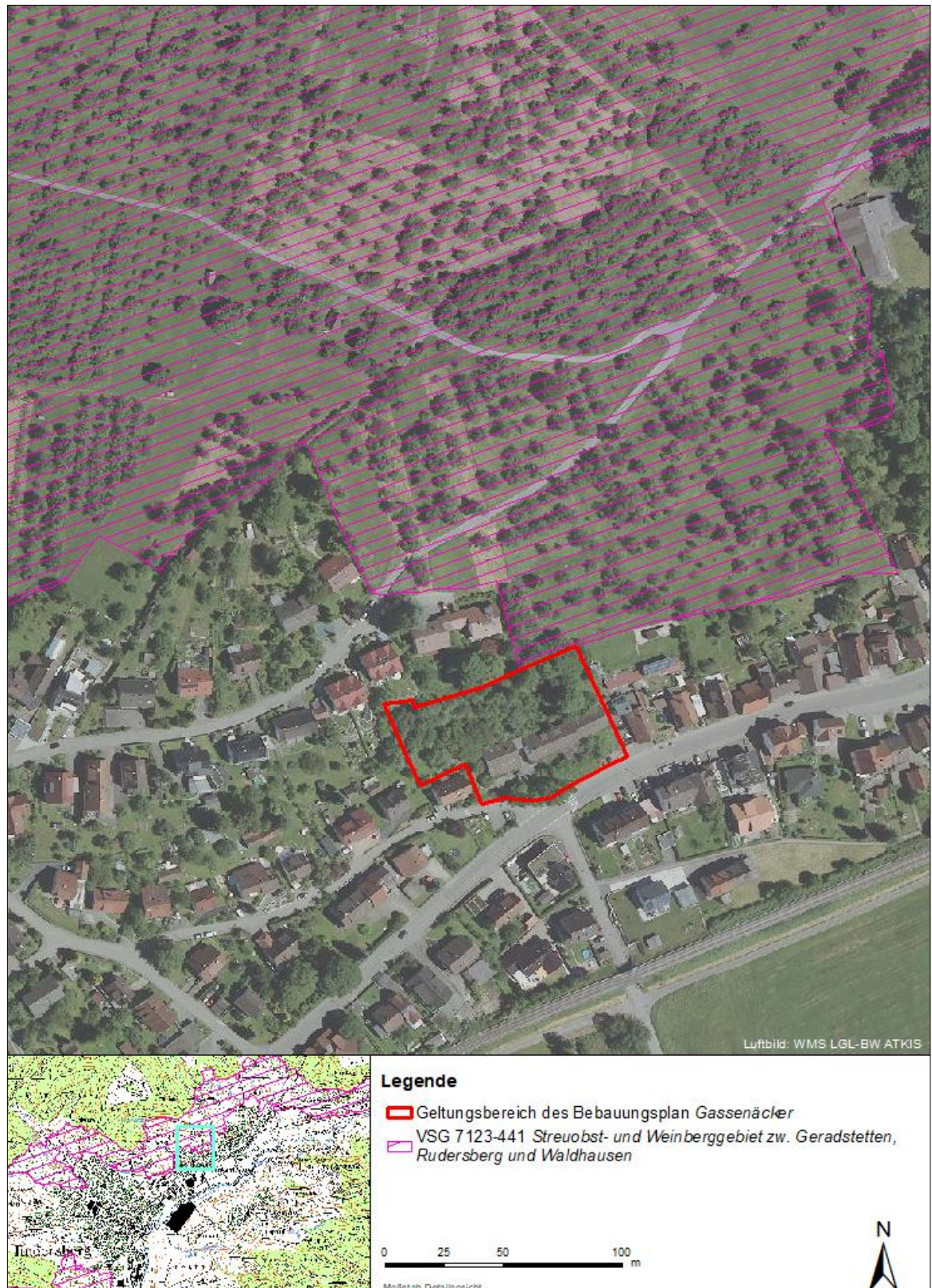


Abbildung 1: Lage des B-Plans zur Schutzgebietskulisse

2 Vogelarten

Die für das VSG 712-3441 *Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rundersberg und Waldhausen* gemeldeten Vogelarten werden nachfolgend dargestellt. Die Angaben sind dem Standard-Datenbogen zum Gebiet (Stand Mai 2014) entnommen (LUBW 2014).

2.1 Überblick über die gemeldeten Vogelarten nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die für das Gebiet gemeldeten Vogelarten inkl. ihrer Erhaltungszustände im Gebiet und einer Gesamtbewertung auf Gebietsebene aufgeführt.

Tabelle 1: Für das VSG gemeldete Arten gem. Anhang I bzw. Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (LUBW 2014).

Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	Typ	Größe		Einheit	Kategorie	Datenqualität	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
				Min.	Max.							
B	A236	<i>Dryocopus martius</i> Schwarzspecht	p	2	2	i		P		-	-	-
B	A321	<i>Ficedula albicollis</i> Halsbandschnäpper	r	199	230	p		P		-	-	-
B	A233	<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	r	66	82	p		P		-	-	-
B	A338	<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	r	69	81	p		P		-	-	-
B	A341	<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	r	1	1	p		P		-	-	-
B	A238	<i>Picoides medius</i> Mittelspecht	p	79	79	i		P		-	-	-
B	A234	<i>Picus canus</i> Grauspecht	p	86	96	i		P		-	-	-
B	A718	<i>Rallus aquaticus</i> Wasserralle	r	1	2	p		P		-	-	-
B	A690	<i>Tachybaptus ruficollis</i> Zwergtaucher	r	1	2	p		P		-	-	-

Erläuterung der Tabellenangaben:

Gruppe:	A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
Typ:	p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nicht-ziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit:	i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien(Kat.):	C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität:	G = "gut" (z. B. auf der Grundlage von Erhebungen); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundlage partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der

Population:	Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist). Populationsgröße und -dichte der betreffenden Art in diesem Gebiet im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land A: $100\% > p > 15\%$ B: $15\% > p > 2\%$ C: $2\% > p > 0\%$
Erhaltungszustand:	Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitats Elemente und Wiederherstellungsmöglichkeit A: Elemente in hervorragendem Zustand, unabhängig von der Einstufung der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut erhaltene Elemente, unabhängig von der Einstufung der Wiederherstellungsmöglichkeit bzw. Elemente in durchschnittlichem oder teilweise beeinträchtigtem Zustand und einfache Wiederherstellung. C: alle anderen Kombinationen
Isolierung:	Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung:	Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert

2.2 Betroffenheit von Vogelarten im Wirkraum des Bebauungsplans

Für das VSG 712-3441 *Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen* liegen keine Verbreitungskarten vor. Bei den Bereichen des VSG im Wirkbereich des Bebauungsplans *Gassenäcker* (B-Plan) handelt es sich um Streuobstwiesen und somit um Lebensstätten für Arten der halboffenen Landschaften. Entsprechend der Lebensraumsansprüche (entnommen aus MLR & LUBW 2006) der gemeldeten Arten im VSG 712-3441 *Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen* wird deren Relevanz hinsichtlich der Betrachtung innerhalb der Vorprüfung erörtert.

Die Lebensstätten des Grauspechts finden sich in alten Streuobstwiesen, da diese Bäume sich gut zum Höhlenbau eignen. Der Mittelspecht bevorzugt neben alten, ausgedehnten Eichen-Hainbuchenwäldern, ebenso Streuobstwiesen. Da die Streuobstwiesen im VSG über alte Bäume mit Baumhöhlen verfügen, sind die beiden Arten aufgrund ihrer Lebensstätten betrachtungsrelevant.

Der Halsbandschnäpper und der Wendehals bevorzugen neben naturnahen und lichten Laubwäldern auch Streuobstwiesen als Lebensraum. Deshalb überschneidet sich auch deren Lebensstätten mit der Landschaft im Wirkraum des B-Plans. Auch der Neuntöter ist ein Brutvogel der offenen bis halb offenen Landschaft und nutzt u.a. als Lebensstätten mit Hecken umsäumte Viehweiden, Streuobstwiesen und gebüschreiche Waldsäume. Im angrenzenden Wirkraum des B-Plans befindet sich neben der Streuobstwiese auch dornige Gebüsch, welches ebenfalls ein geeignetes Habitat für den Neuntöter darstellt. Der Rotkopfwürger lebt meist in extensiv genutzten Streuobstwiesen, welche sich auch

am Rande von Ortschaften befinden können. Aus diesem Grund überschneiden sich die Lebensstätten des Neuntöters und Rotkopfwürgers mit dem Wirkraum des B-Plans.

Der Schwarzspecht braucht um seine Baumhöhlen zu zimmern einen ordentlichen und starken Altholzbestand, der auch in der Höhe einen Stammdurchmesser von 35 cm aufweist. Die vorliegenden Streuobstwiesenbestände werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Aufgrund dessen ist diese Art in der folgenden Vorprüfung nicht betrachtungsrelevant.

Die Vorkommen der Wasserralle und des Zwergtauchers sind an Stehgewässern mit dichter Ufervegetation bzw. langsam fließenden Gewässern und Altarmen mit Schilf- und Röhrichtbeständen gebunden. Da sich im Wirkraum des Bebauungsplans keine entsprechenden Gewässer befinden, sind diese Arten aufgrund ihrer Lebensraumbedürfnisse die folgende Vorprüfung nicht bewertungsrelevant.

Gemäß den vorhergehenden Ausführungen sind die Arten Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger und Wendehals im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung betrachtungsrelevant.

Die Bewertung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Arten erfolgt in Kapitel 4 innerhalb des Formblatts.

3 Vorhaben und damit verbundene Wirkfaktoren

3.1 Darstellung des Bebauungsplans Gassenäcker

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst das ca. 0,417 ha große Gelände des ehemaligen Landgasthofs, welches an einem ausgeprägten Südhang liegt mit dem tiefsten Punkt an der Rudersberger Straße. Neben dem Landgasthof umfasst das Gelände noch Gehölzbestände. Der B-Plan sieht vor die Gehölze zu entnehmen, das derzeitige ungenutzte Gebäude des Landgasthofs abzubrechen und das Gelände mit drei Mehrfamilienhäusern zu bebauen (vgl. Abbildung 2). Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs erfolgt überwiegend in einer Gemeinschaftsgarage (Fläche TGa). Zur Minimierung der Flächenversiegelungen werden unbebaute und unbefestigte Grundstücksflächen bepflanzt und gärtnerisch gestaltet. Die Erschließung des B-Plangebiet erfolgt über die Rudersberger Straße.



Abbildung 2: B-Plan Gassenäcker in Rudersberg.

3.2 Wirkfaktoren

Durch den B-Plan sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das VSG zu erwarten, bei denen nachhaltige Veränderungen auf die Erhaltungsziele des VSG möglich sind. Aufgrund der Lage des B-Plans außerhalb des VSG handelt es sich ausschließlich um indirekte Wirkungen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Habitatstrukturen sind für den Halsbandschnäpper, Wendehals, Neuntöter, Rotkopfwürger, Mittelspecht und Grauspecht aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebietskulisse nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Dabei wurde berücksichtigt, dass für den Halsbandschnäpper, Wendehals, Mittelspecht und Grauspecht erforderliche Baumhöhlen, welche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, nicht vorhanden sind (GÖG 2019). Des Weiteren wurde beachtet, dass den im Geltungsbereich vorkommenden Nahrungshabitatstellen der im VSG vorkommenden Arten keine essentielle Bedeutung zukommt.

Die relevanten Wirkfaktoren werden nachfolgend aufgeführt. Die Nummerierung und Bezeichnung orientiert sich an <http://ffh-vp-info.de>. In der zweiten Spalte ist angegeben, für welche Art die Wirkfaktoren im vorliegenden Fall relevant sind. Die Relevanz der Wirkfaktoren für den Rotkopfwürger orientieren sich an Arten derselben Gattung (Würger), da für diese Art keine spezifischen Informationen vorliegen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktor		Relevanz für
Nr.	Bezeichnung	
5-1	Akustische Reize	Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger, Wendehals
5-2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger, Wendehals

Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktor		Relevanz für
Nr.	Bezeichnung	
5-1	Akustische Reize	Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger, Wendehals
5-2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Rotkopfwürger, Wendehals
5-4	Erschütterungen / Vibrationen	Wendehals

4 Formblatt

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1. Vorhaben	Bebauungsplan Gassenäcker in Rudersberg	
1.2. Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 712-3441	Gebietsname(n) <i>Streuobst- und Weinberggebiet zwischen Gerdinstetten, Rudersberg und Waldhausen</i>
1.3. Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Rudersberg Bauamt Backnanger Str. 26 73635 Rudersberg</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel.: Fax: E-Mail:</i>
1.4. Gemeinde	Gemeinde Rudersberg	
1.5. Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen	
1.6. Naturschutzbehörde	Amt für Umweltschutz <i>Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege</i>	
1.7. Beschreibung des Vorhabens	Als Wiedernutzbarmachungs- und Nachverdichtungsmaßnahme ist auf dem ehemaligen Gelände des Landgasthofs eine Bebauung mit drei Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Da die geplante Bebauung den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans <i>Änderung Gassenäcker</i> entgegensteht, ist die Änderung des B-Plans erforderlich. Da es sich dabei um eine Innenentwicklungsmaßnahme handelt, durch welche die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden wird, erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren § 13 BauGB. ☒ weitere Ausführungen: siehe Kapitel 1.1 und 3.1	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1. ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten

2.2. ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Gruppe für ökologische Gutachten
GmbH

0711/65224466

0711/65224441

Dreifelderstraße 28

e-mail *

70599 Stuttgart

info@goeg.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6
BNatSchG)Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder
unter <http://natura2000-bw.de> "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1. Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
- ☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- ☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3. ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Grauspecht	Störung/Meidereaktion der Art	
Halsbandschnäpper	Störung/Meidereaktion der Art	
Mittelspecht	Störung/Meidereaktion der Art	
Neuntöter	Störung/Meidereaktion der Art	
Rotkopfwürger	Störung/Meidereaktion der Art	
Wendehals	Störung/Meidereaktion der Art	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anhang

Stand 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
-	-	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Akustische Reize (Schall)	Grauspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wendehals	<u>Art der Wirkung:</u> Störung und Scheuchwirkung durch akustische Reize, welche zu Meidereaktionen und Flucht der Vogelarten führen <u>Intensität:</u> - räumlich begrenzt auf den Nahbereich des B-Plangebiets - Vorbelastung, da B-Plangebiet sowie VSG direkt an den Ortsrand anschließt <u>Grad der Beeinträchtigung:</u> gering	
6.2.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Grauspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wendehals	<u>Art der Wirkung:</u> Störung und Scheuchwirkung durch optische Reize, welche zu Meidereaktionen und Flucht der Vogelarten führen. <u>Intensität:</u> - räumlich eng begrenzt auf den Nahbereich des B-Plangebiets - Vorbelastung, da B-Plangebiet sowie VSG direkt an den Ortsrand anschließt <u>Grad der Beeinträchtigung:</u> keine	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Akustische Reize (Schall)	Grauspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wendehals	<u>Art der Wirkung:</u> Störung und Scheuchwirkung durch akustische Reize, welche zu Meidereaktionen und Flucht der Vogelarten führen <u>Intensität:</u> - räumlich eng begrenzt auf den Nahbereich des B-Plangebiets - Vorbelastung, da B-Plangebiet sowie VSG direkt an den Ortsrand anschließt - Zeitlich begrenzt auf die Bauzeit - Kleinräumige Verschiebung der Revierzentren der Vogelarten möglich - Vogelbrutzeiten werden bei Feldfreimachung berücksichtigt, wodurch Störung von brütenden Vogelarten im angrenzenden VSG minimiert werden. Die Rodung der im B-Plangebiet vorhandenen Bäume sowie die Abrissarbeiten des Gebäudes sind auf Oktober bis Februar beschränkt (Vermeidungsmaßnahme).	

			<u>Grad der Beeinträchtigung:</u> gering	
6.3.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	Grauspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wendehals	<u>Art der Wirkung:</u> Störung und Scheuchwirkung durch optische Reize, welche zu Meidereaktionen und Flucht der Vogelarten führen <u>Intensität:</u> ▪ räumlich eng begrenzt auf den Nahbereich des B-Plangebiets ▪ Vorbelastung, da B-Plangebiet sowie VSG direkt an den Ortsrand anschließt ▪ Zeitlich begrenzt auf die Bauzeit ▪ Vogelbrutzeiten werden bei Feldfreimachung berücksichtigt, wodurch Störung von brütenden Vogelarten im angrenzenden VSG minimiert werden. Die Rodung der im B-Plangebiet vorhandenen Bäume sowie die Abrissarbeiten des Gebäudes sind auf Oktober bis Februar beschränkt (Vermeidungsmaßnahme). <u>Grad der Beeinträchtigung:</u> gering	
6.3.4	Erschütterungen / Vibration	Wendehals	<u>Art der Wirkung:</u> Störung und Scheuchwirkung, welche zu Meidereaktionen und Flucht der Vogelarten führen <u>Intensität:</u> ▪ räumlich eng begrenzt auf den Nahbereich des B-Plangebiets ▪ Zeitlich begrenzt auf die Bauzeit ▪ Vogelbrutzeiten werden bei Feldfreimachung berücksichtigt, wodurch Störung von brütenden Vogelarten im angrenzenden VSG minimiert werden. Die Rodung der im B-Plangebiet vorhandenen Bäume sowie die Abrissarbeiten des Gebäudes sind auf Oktober bis Februar beschränkt (Vermeidungsmaßnahme). <u>Grad der Beeinträchtigung:</u> gering	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Betroffener Lebensraumtyp oder Art	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	Welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- ☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

Der Einschätzung liegen die Beschränkungen der Baufeldfreimachung auf Oktober bis Februar, die begrenzte Dauer der Umsetzung der Bebauung, ein fehlender anlagebedingter Wirkfaktor sowie die Lage des B-Plangebiets außerhalb des VSG zugrunde. Des Weiteren ist aufgrund von fehlenden bzw. geringen temporären Beeinträchtigungen davon auszugehen, dass es nicht zu Summationswirkungen kommt.

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Vermeidungsmaßnahme:

Bei der Baufeldfreimachung werden die Vogelbrutzeiten berücksichtigt, wodurch u.a. Störung von brütenden Vogelarten im angrenzenden VSG minimiert werden. Die Rodung der im B-Plangebiet vorhandenen Bäume sowie die Abrissarbeiten des Gebäudes sind demnach auf Oktober bis Februar beschränkt.

- ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 'Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudesberg und Waldhausen' (DE 7123-441). Datum der Aktualisierung Mai 2014. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Stuttgart. 144 Seiten.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO): vom 5. Februar 2010 (GBl. 2010 Nr. 3, S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.08.2017 (GBl. S. 494, ber. 2018, S. 84).

5.3 Stellungnahmen

GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten (2019): Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Kontrolluntersuchung eines Abrissgebäudes auf dem Grundstück der Rudersbergerstraße 30 in Rudersberg – Oberndorf.

6 Anhang

6.1 Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet 7123-441 *Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen*

DE7123441	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
STANDARD-DATENBOGEN für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)			
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG			
1.1 Typ A	1.2. Gebietscode DE7123441		
1.3. Bezeichnung des Gebiets Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg...			
1.4. Datum der Erstellung 200709 JJJJMM	1.5. Datum der Aktualisierung 201405 JJJJMM		
1.6. Informant Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Anschrift: Griesbachstr. 1, 76155 Karlsruhe E-Mail:			
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung Ausweisung als BSG 200711 JJJJMM Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG: 05.02.2010			
Vorgeschlagen als GGB: 200711 JJJJMM			
Als GGB bestätigt (*): JJJJMM			
Ausweisung als BEG JJJJMM			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG: 			
Erläuterung(en) (**): 			
(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.			

- Seite 1 von 11 -

DE7123441	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
-----------	----	----------------------------------	----------

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha) **2.3. Anteil Meeresfläche (%):**

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

D	E	1	1	Stuttgart
D	E	1	1	Stuttgart

2.6. Biogeographische Region(en)

☐ Alpin (... % (**))	☐ Boreal (... %)	☐ Mediterran (... %)
☐ Atlantisch (... %)	☒ Kontinental (... %)	☐ Pannonisch (... %)
☐ Schwarzmeerregion (... %)	☐ Makaronesisch (... %)	☐ Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten ()**

☐ Atlantisch, Meeresgebiet (... %)	☐ Mediterran, Meeresgebiet (... %)
☐ Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)	☐ Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
☐ Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)	

(**) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (***) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

- Seite 2 von 11 -

[illegible]

[illegible]

DE7123441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N15	Anderes Ackerland	6 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	65 %
N14	Melloriertes Grünland	9 %
N16	Laubwald	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Streuobstwiesen und Weinberge, größtenteils nicht rebflurbereinigt, durchsetzt mit Hecken, Feldgehölzen, Äckern, Wiesen, Viehweiden, einige Wochenendgrundstücke mit Kleingärten, aufgelassene Lehmgruben, Feuchtwiesen, Brachflächen

4.2. Güte und Bedeutung

bedeutendes Gebiet für streuobstbewohnende Arten: bestes Gebiet für den Wendehals, bedeutende Vorkommen von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht und Neuntöter, Brutnachweis des Rotkopfwürgers 2006
Für Südwestdeutschland charakteristische, meist noch klassisch genutzte, Streuobstwiesenlandschaft. Hebungsbereiche des schwäbisch-fränkischen Sattels mit Abtragungsformen.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (I o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (I o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 6 von 11 -

DE7123441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N17	Nadelwald	1 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	14 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	Innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

- Seite 7 von 11 -

DE7123441

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Ottlilienberg	/	0
D E 0 5	Schwäbisch-Fränkischer Wald	*	1 4
D E 0 2	Rehfeldsee	*	1
D E 0 2	Berggrutsch am Kirchsteig bei Urbach	+	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE7123441	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41
6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS			
6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):			
Organisation: Anschrift: Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart E-Mail:			
Organisation: Anschrift: E-Mail:			
6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne: Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: ☐ Ja ☐ Nein, aber in Vorbereitung ☒ Nein			
6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ) 			
7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS			
INSPIRE ID:			
Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)			
☐ Ja ☒ Nein			
Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):			
MTB: 7023 (Murrhardt); MTB: 7122 (Winnenden); MTB: 7123 (Schorndorf); MTB: 7222 (Plochingen); MTB: 7223 (Göppingen)			
- Seite 11 von 11 -			

6.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiets 7123-441 Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen gem. Verordnung des Ministeriums für Ernährung und ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Auenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhaltung der Magerrasen
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil
- Erhaltung von lichten Laub- und Auenwäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen
- Erhalt von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln
- Erhalt von stehendem Totholz
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Weinbaugebieten
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen

- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

Rotkopfwürger (*Lanius senator*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil
- Erhaltung von Viehweiden, Hackfruchtfeldern, Gemüsegärten, unbefestigten Feldwegen, Wegrändern und in räumlich und zeitlichem Wechsel geschnittenen Wiesen im Anschluss an Streuobstwiesen
- Erhaltung von magerem Grünland
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Großinsekten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4.- 30.9.)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von Wäldern
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung der stehenden Gewässer wie Weiher, Teiche, Seen mit Flachwasserzonen
- Erhaltung der Fließgewässerabschnitte und Wassergräben mit deckungsreicher Ufervegetation
- Erhaltung der Riede und Moore mit zumindest kleinen offenen Wasserflächen
- Erhaltung der deckungsreichen Verlandungsbereiche mit flach überfluteten Röhrichten, Großseggenrieden und Ufergebüsch
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3.-15.9.)

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Erhaltung von aufgelockerten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern auf trockenen Standorten sowie Auenwäldern mit Lichtungen oder am Rande von Offenland
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstbeständen
- Erhaltung der Magerrasen, Trockenmauern und Hecken
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden sowie Feldgehölzen

- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Wiesenameisen

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung der zumindest stellenweise deckungsreichen Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Teiche, flache Seen, Feuchtwiesengräben
- Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten wie Schilf-, Rohrkolben-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzgrasbestände
- Erhaltung einer Wasserqualität, die gute Sichtbedingungen für den Beutefang gewährleistet
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.2.-15.9.)